

Sitzungsvorlage

SV-7-0284

Abteilung / Aktenzeichen

30-Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro/ 10 21

Datum

25.10.2005

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	07.12.2005
Kreistag	14.12.2005

Betreff **Änderung der Kreisgrenze Coesfeld - Steinfurt im Rahmen der Flurbereinigung Aulendorf**

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Kreisgrenze Coesfeld – Steinfurt im Flurbereinigungsverfahren Aulendorf wird gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz zugestimmt.

Begründung:

I. Problem

Durch den Flurbereinigungsplan ist das neue Flurstück Nr. 44, Flur 29, Gemarkung Beerlage dem Kreis Coesfeld zugeschlagen worden. Die neue Kreisgrenze verläuft topographisch abgegrenzt südlich entlang eines Waldsaumes. Die Änderung ergibt den Vorteil, dass die bisher von einem Landwirt über die alte Kreisgrenze hinweg durchgängig bewirtschaftete Fläche sich in einem Kreis befindet.

Durch die Grenzänderung gewinnt der Kreis Coesfeld eine Fläche von insgesamt 30.685 qm vom Kreis Steinfurt.

Gemäß § 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz bedarf die Grenzänderung der Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Kreise.

II. Lösung

Der vorgeschlagenen Grenzänderung wird zugestimmt.

III. Alternativen

Keine

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Keine

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Entscheidung ist gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe e) KrO NRW der Kreistag zuständig.